

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 29.11.2001 folgende Satzung mit Beschluss-Nr: 135(11./2001) beschlossen.

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Elsterberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken im Amts- und Heimatblatt der Stadt Elsterberg, den "Elsterberger Nachrichten".

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Heimatblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2 - Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder ähnliche Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann während der Dienststunden im Rathaus Elsterberg, Markt 1, jedoch mindestens 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, ausgelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses sowie an nachstehenden Stellen:

Stadtteil Coschütz:	Anschlagtafel auf dem Dorfplatz Coschütz (Friedensstr. 49), Anschlagtafel Dorfplatz Scholas, Anschlagtafel Rückisch
Stadtteil Cunsdorf:	Anschlagtafel am Dorfplatz
Stadtteil Kleingera:	Anschlagtafel Dorfplatz (Am Gut 1), in der Reuth und Dölauer Weg (Siedlung)
Stadtteil Noßwitz:	Anschlagtafel am Briefkasten
Stadtteil Görschnitz:	Schaukasten vor ehem. Gemeindeamt Haus-Nr. 39
Stadtteil Losa:	Anschlagtafel Dorfplatz
Elsterberg, Gippe:	Anschlagtafel gegenüber Gippenschänke/Abzweig Damaschkestraße:

Die Dauer des Aushanges erstreckt sich über den Zeitraum von fünf Tagen, sie ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 12. 05. 2000 außer Kraft.

Elsterberg, den 10.12.2001

Jenennchen
Bürgermeister

